BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband
Baden-Württemberg e.V.

Ortsverband Ravensburg-
Weingarten
[redacted]

Ulfried Miller
Geschäftsführer

[redacted]

bund.ravensburg@bund.net
www.bund-ravensburg.de

BUND Ravensburg • Leonhardstraße 1 • 88212 Ravensburg

An die
Gemeinde Waldburg
Hauptstraße
88289 Waldburg

12.09.2022

Außenbereichssatzung „Feld“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemeinde Waldburg - Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den BUND mit dem Schreiben vom 5. September 2022 um eine Stellungnahme zur Aufstellung der Außenbereichssatzung in „Feld“ gebeten.
Grundsätzlich befürworten wir eine sorgsame Nachverdichtung und Umnutzung von Bestandsgebäuden, um den Flächenverbrauch in der freien Landschaft zu minimieren.

Der Ortsteil Feld ist eine landwirtschaftlich geprägte Siedlung mit wertvollen Biotopstrukturen, Hofbäumen und Gehölzen in und am Rande der Siedlung. Ein Ausufern der eventuellen baulichen Erweiterungen mit negativen Auswirkungen auf das vorhandene Grün sollte vermieden werden.
Wir bitten darum, mit der Aufstellung der Satzung und entsprechenden Festsetzungen die vorhandenen Gehölze zu erhalten. Im Hinblick auf die Auswirkungen der Klimaveränderungen sollte die Wohlfahrtswirkung von den vorhandenen Bäumen und Sträuchern bedacht werden.
Unabwendbare Beseitigungen von Baum- Gehölzbeständen müssen durch adäquate Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, insbesondere im Hinblick auf das durch die LSG-VO

bereits gewürdigte Landschaftsbild. Beispielsweise könnte die Erweiterung der Streuobstbestände im Osten des Plangebiets oder eine Neuanlage von Streuobst- oder Walnussbäumen für einen solchen Ausgleich geeignet sein.

Wir freuen uns über die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 15. September 2022 13:14
An: Gemeindeverwaltung Waldburg
Cc: [redacted]
Betreff: Stellungnahme-höhere Forstbehörde: Außenbereichssatzung "Feld", Gemeinde Waldburg - zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung "Feld“ liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG.

Sofern keine Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen sind, ist eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen ebenfalls nicht gegeben.
Sollten Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren, sind die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.

Vor diesem Hintergrund, sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
Landesforstverwaltung Baden-Württemberg
Abt. 8 Forstdirektion
Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
Bertoldstr. 43, 79098 Freiburg

Postanschrift: Regierungspräsidium Freiburg,
Abt. 8 Forstdirektion, Ref. 83, 79095 Freiburg

[redacted]
Internet: www.landesforstverwaltung-bw.de, www.rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt8

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter
Datenschutzerklärungen der Regierungspräsidien - Regierungspräsidien Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de)
8.01F Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung (baden-wuerttemberg.de)

Diese E-Mail enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.
Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 5. September 2022 12:36
[redacted]
Betreff: EXTERN Außenbereichssatzung "Feld", Gemeinde Waldburg - zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter folgendem Link erhalten Sie die Unterlagen zur Außenbereichssatzung "Feld" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemeinde Waldburg – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

https://bsieber.sharepoint.com/:f:/s/Beteiligungsversand/EimnzAiyS3hFhh4cIazSLlYBZAKs-90lZFYFWyzTlcS7aQ?e=4w7KRs

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

SIEBER CONSULT
Sieber Consult GmbH; Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Daffner
Gesellschaftssitz: Lindau; Amtsgericht: Kempten (Allgäu) HRB 15447

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg

Hirschgraben 2
88214 Ravensburg
[redacted]

Gemeinde Waldburg
Hauptstraße 20

88289 Waldburg

Ihr Schreiben vom,	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
05.09.2022	**Büro Sieber**	[redacted]	**20.09.2022**

Außenbereichssatzung „Feld“, Gemeinde Waldburg

hier: Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Außenbereichssatzung „Feld“ sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan (1996) im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Zudem stehen dem geplanten Vorhaben die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) nicht entgegen.

Der Regionalverband bringt zum oben angeführten Vorhaben keine Anregungen und Bedenken vor.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Internet: http://www.rvbo.de
eMail: info@rvbo.de

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Baugesetzbuch)

Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.) Waldburg, Hauptstraße 20, 88289 Waldburg, Tel.: 07529/9717-0, Fax: 07529/9717-55, Email: [redacted]	
Az.:	Bearbeiter [redacted]
☐ Flächennutzungsplan	
☐ Bebauungsplan	
für das Gebiet	
☐ Vorhabenbezogener Bebauungsplan	
☒ Sonstige Satzung	Außenbereichssatzung "Feld" und die örtlichen Bauvorschriften
☒ Frist	Bis 30.09.2022

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.) Gemeinde Vogt und AZV Vogt. Waldburg
☒ Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe
☐ Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstands

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können Einwendungen
Rechtsgrundlagen
Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
☐ Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
☐ Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Vogt, 25.09.2022
Ort, Datum

[redacted]

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Tübingen 26.09.2022
Name [redacted]
Durchwahl
Aktenzeichen RPT0210-2434-154/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Gemeinde Waldburg
Hauptstraße 20
88289 Waldburg

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Schreiben des Büros Sieber Consult GmbH vom 05.09.2022

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde Waldburg

☐ Flächennutzungsplan
☐ Bebauungsplan
☐ Vorhaben- und Erschließungsplan
☒ sonstige Satzung: **Außenbereichssatzung „Feld“**

B. Stellungnahme

☐ Keine Bedenken oder Anregungen
☒ Fachliche Stellungnahmen siehe Seiten 2 - 5.

I. Raumordnung

Die Gemeinde Waldburg beabsichtigt für den Teilort „Feld“ auf einer Fläche von ca. 0,93 ha eine Außenbereichssatzung aufzustellen, um „erleichterte Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Entwicklung vorhandener Baupotenziale innerhalb gewachsener Siedlungsstrukturen“ zu schaffen.
Das Vorhabengebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsschutzgebietes „Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt“.

Gem. § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Es erscheint bereits fraglich, ob vorliegend die Voraussetzung einer „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ erfüllt ist.
Zudem stellt sich nach den vorhandenen Daten die Frage, ob von einer überwiegend landwirtschaftlichen Prägung des Vorhabengebietes auszugehen ist. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme der Landwirtschaft unter II. .

Das Landratsamt wird um sorgfältige Prüfung gebeten, ob die vorgesehene Außenbereichssatzung in Betracht kommen kann.

II. Landwirtschaft

Grundsätzlich wird aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Ergänzung des Außenbereichs um nicht privilegierte Wohnbebauung kritisch gesehen, da diese die Entwicklungsmöglichkeiten im Außenbereich befindlicher landwirt-

schaftlicher Hofstellen nachhaltig einschränken kann. Dies gilt umso mehr in Regionen, die aufgrund ihrer Agrarstruktur für eine intensive Tierhaltung besonders geeignet sind, und in welchen aufgrund einer anhaltenden Siedlungsentwicklung und übergeordneter Schutzziele (Naturschutzflächen, FFH-Gebiete u.a.m.) entwicklungsfähige Standorte zunehmend seltener werden. Für den Landkreis Ravensburg, welcher der viehstärkste Kreis in Baden-Württemberg ist, ist eine entsprechende Entwicklung bereits zu beobachten, und sollte aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht durch die gezielte Ermöglichung von Wohnbebauung im Außenbereich (laut Anschreiben sollen erleichterte Zulässigkeits-voraussetzungen für die Entwicklung vorhandener Baupotenziale innerhalb gewachsener Siedlungsstrukturen geschaffen werden) nicht zusätzlich erschwert werden.

Grundsätzlich ist der Außenbereich von Bebauung freizuhalten, wobei regelmäßig Vorhaben zugelassen werden können, die landwirtschaftlichen Betrieben dienen, so dass der Außenbereich für die Entwicklung landwirtschaftlicher Vorhaben prädestiniert ist, und diese Vorhaben aufgrund der regelmäßig mit ihnen verbundenen Emissionen (vornehmlich Gerüche, Lärm, Stäube) an anderer Stelle nicht realisiert werden können.
Dementsprechend ist der Außenbereich als potentieller Entwicklungsstandort für landwirtschaftliche Vorhaben anzusehen und zu erhalten. Entwicklungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Vorhaben, die erhöhte Emissionen nach sich ziehen, müssen nicht zwingend mit der Ausdehnung oder Intensivierung einer bestehenden Tierhaltung einhergehen. Vielfach können auch Maßnahmen zur Anpassung an erhöhte Anforderungen hinsichtlich einer artgerechten Tierhaltung erhöhte Emissionen verursachen (Ausläufe, Laufhöfe), und aufgrund veränderter gesetzlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen für den Fortbestand landwirtschaftlicher Nutzungen künftig erforderlich werden. Dementsprechend bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken gegenüber der geplanten Außenbereichssatzung, da diese in ihrem Geltungsbereich zusätzliche Wohnbebauung ermöglichen kann, welche die Eignung des Weilers als Entwicklungsstandort für landwirtschaftliche Vorhaben ggfs. einschränkt.

Dementsprechend ist zunächst zu prüfen, welche Emissionen aus den bereits bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen auf potentielle Wohnnutzungen einwirken. Bei der Abschätzung der Entwicklungsmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Standorte ist zu berücksichtigen, dass auch künftige Wohnnutzungen als Wohnhäuser im Außenbereich zu beurteilen sind, somit sind dort Geruchsimmissionswerte von 25%

zumutbar. Eine entsprechende Untersuchung ist bereits im Rahmen der Aufstellung der Außenbereichssatzung durchzuführen, damit Immissionsschwerpunkte lokalisiert werden, und eine Abschätzung der weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden und genehmigten landwirtschaftlichen Nutzungen erfolgen kann.

Ausweislich der zur Verfügung stehenden Luftbilder und dem Anschreiben scheint der Weiler Feld aus einer räumlichen Ansammlung landwirtschaftlicher Hofstellen zu bestehen, wobei von hier aus nicht abschließend beurteilt werden kann, ob ein Teil der landwirtschaftlichen Nutzungen bereits dauerhaft aufgegeben wurde. Laut Anschreiben werden auf mindestens einer Hofstelle Rinder gehalten zudem befindet sich südlich des Planungsgebietes eine Pferdehaltung. Demnach sind nach unserer Auffassung bereits hinreichende Belege für eine fortbestehende landwirtschaftliche Prägung vorhanden.

Insofern erscheint es aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht fraglich, ob für den geplanten Geltungsbereich von einer „nicht überwiegend landwirtschaftlichen Prägung“ ausgegangen werden kann, vor allem vor dem Hintergrund, dass direkt an das Planungsgebiet ein landwirtschaftlicher Betrieb angrenzt.

III. Straßenwesen

Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen, sodass deren straßenrechtliche Belange nicht berührt werden.

In Anbetracht der Thematisierung der Verkehrslärmimmissionen in den projektbezogenen Fragestellungen wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.

IV. Naturschutz

Anhand der vorgelegten Unterlagen kann nicht beurteilt werden, ob die Belange der höheren Naturschutzbehörde berührt werden, da insbesondere noch ein Umweltbericht fehlt und noch keine strenge Artenschutzprüfung vorliegt.

[redacted]

Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Datum 27.09.2022
Name [redacted]
Durchwahl
Aktenzeichen RPS83-1-255-3/613/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Rathaus Waldburg
Hauptstr. 20
88289 Waldburg

RV, Waldburg, Waldburg, Satz. "Feld, Außenbereichsatzung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.

2. Archäologische Denkmalpflege:

Das Plangebiet liegt innerhalb des archäologischen Prüffallgebietes „Mittelalterliche Siedlung Feld“ (ADAB ID:108212830).

In bisher unbebauten bzw. nicht unterkellerten Bereichen können sich im Boden mittelalterliche bis frühneuzeitliche Siedlungsstrukturen erhalten haben, bei denen es sich ggf. um Kulturdenkmale gemäß §2 DSchG handelt und deren undokumentierte Zerstörung nach §8 DSchG unzulässig wäre. Im Falle von geplanten Bauvorhaben ist eine in diesem Bereich eine Denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die abhängig vom Umfang der Maßnahme Auflagen enthalten wird.

Darüber hinaus bitten wir folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen:
Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Bitte beachten Sie:
Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-Beteiligung-LAD@rps.bwl.de zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

WG: RV, Waldburg, Waldburg, Sa tz. "Feld, Außenbereichsatzung"

[redacted]

Datum: 28.09.2022 10:06:28

Hallo [redacted]

ich leite Ihnen die Stellungnahme weiter.

Viele Grüße aus Waldburg

[redacted]

Gemeinde Waldburg
Hauptstraße 20
88289 Waldburg

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 28. September 2022 10:00
An: [redacted]
Betreff: WG: RV, Waldburg, Waldburg, Satz. "Feld, Außenbereichsatzung"

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 28. September 2022 09:59
An: [redacted]
Betreff: RV, Waldburg, Waldburg, Satz. "Feld, Außenbereichsatzung"

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DS-GVO können Sie unserer Homepage entnehmen:
https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/datenschutz.aspx

Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Datum 27.09.2022
Name [redacted]
Durchwahl
Aktenzeichen RPS83-1-255-3/613/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Rathaus Waldburg
Hauptstr. 20
88289 Waldburg

RV, Waldburg, Waldburg, Satz. "Feld, Außenbereichsatzung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.

2. Archäologische Denkmalpflege:

Das Plangebiet liegt innerhalb des archäologischen Prüffallgebietes „Mittelalterliche Siedlung Feld“ (ADAB ID:108212830).

In bisher unbebauten bzw. nicht unterkellerten Bereichen können sich im Boden mittelalterliche bis frühneuzeitliche Siedlungsstrukturen erhalten haben, bei denen es sich ggf. um Kulturdenkmale gemäß §2 DSchG handelt und deren undokumentierte Zerstörung nach §8 DSchG unzulässig wäre. Im Falle von geplanten Bauvorhaben ist

eine in diesem Bereich eine Denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die abhängig vom Umfang der Maßnahme Auflagen enthalten wird.

Darüber hinaus bitten wir folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen:
Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Bitte beachten Sie:
Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-Beteiligung-LAD@rps.bwl.de zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB" und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen unter https://www.lgrb-bw.de/geologiedaten/index_html?lang=1 zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: https://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb
- Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities &VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities &VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (https://maps.lgrb-bw.de).

Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter https://lgrb-bw.de/Newsletter/.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2022_06_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Gemeinde Waldburg
Hauptstraße 20
88289 Waldburg

Freiburg i. Br., 29.09.22
Durchwahl (0761) [redacted]
Name:
Aktenzeichen: 2511 // 22-04185

Mehrfertigung an:
Sieber Consult GmbH
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Außenbereichssatzung "Feld" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemeinde Waldburg, Lkr. Ravensburg (TK 25: 8224 Vogt)

Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 05.09.2022

Anhörungsfrist 30.09.2022

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Hasenweiler-Schottern unbekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zum Planungsvorhaben sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Mineralische Rohstoffe

Gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Bedenken.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

[redacted]

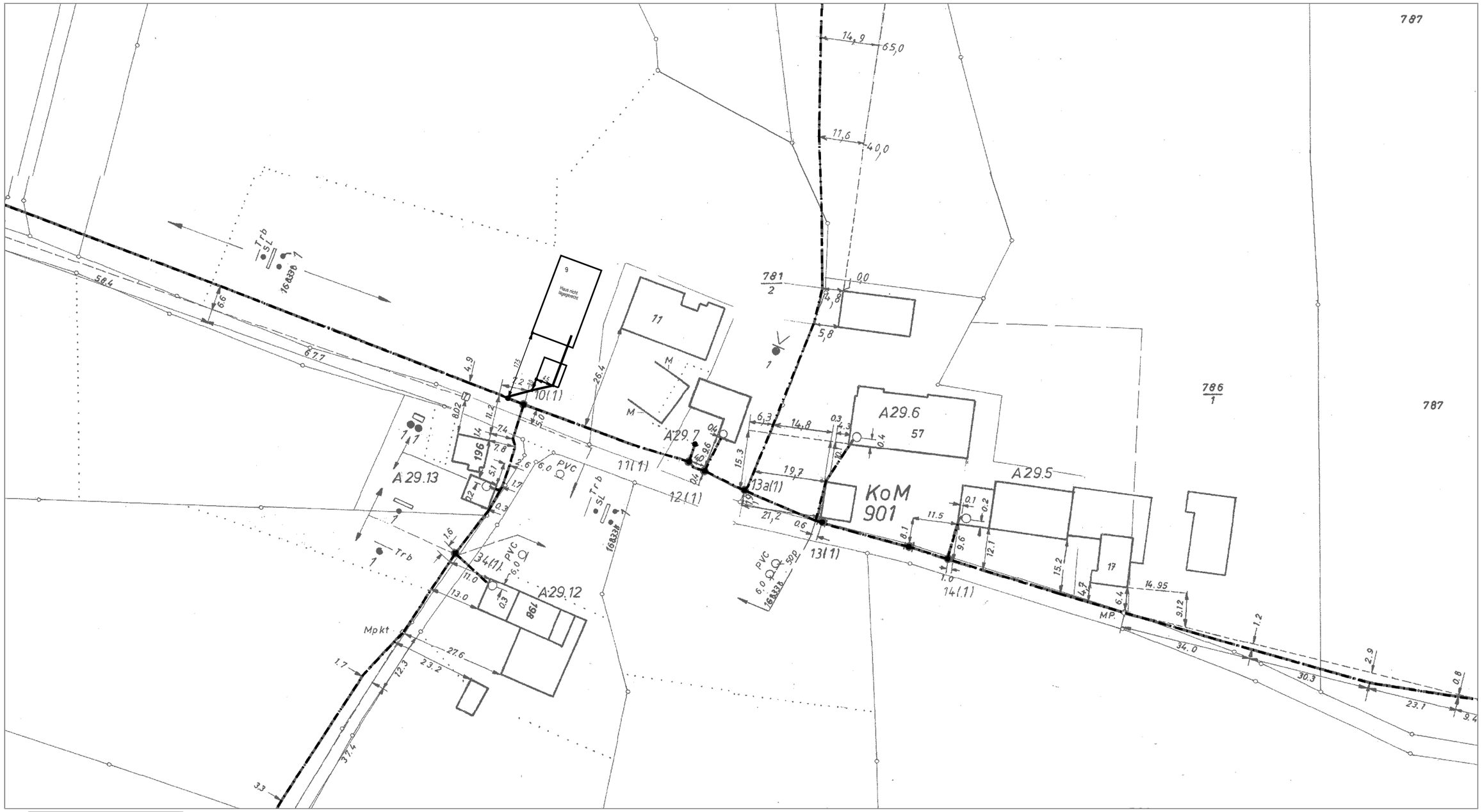

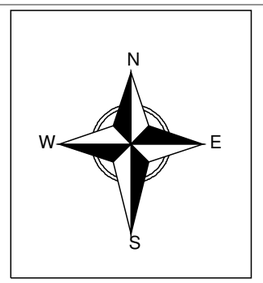

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Südwest				
PTI	Donaueschingen				
ONB	Waldburg	AsB	1		
Bemerkung:		VsB	751A	Sicht	Lageplan
		Name	A780693	Maßstab	1:1000
		Datum	30.09.2022	Blatt	1

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 30. September 2022 13:39
An: [redacted]
Betreff: WG: Außenbereichssatzung "Feld", Gemeinde Waldburg - zur frühzeitigen Behördenunterrichtung
Anlagen: DT_Bestand_BPL_Waldburg_Feld.pdf

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 30. September 2022 12:39
An: [redacted]
Betreff: AW: Außenbereichssatzung "Feld", Gemeinde Waldburg - zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte [redacted]
Sehr geehrte [redacted]

wir danken für die Zusendung der Unterlangen zur Außenbereichssatzung „Feld“ der Gemeinde Waldburg.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Außenbereichssatzung/Flächennutzungsplanänderung haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden.

Zu dem im Außenbereichsatzungsplan dargestellten Geltungsbereich werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleiplanverfahren erneut Stellung nehmen.

Hinweis:
Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet:
T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de

Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen Sie Sich bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten:
Tel. +49 800 3301903
Web: https://www.telekom.de/bauherren

Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Südwest
[redacted]

Postadresse: Karlstr. 84; 72766 Reutlingen
[redacted]

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:
www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 5. September 2022 12:36
[redacted]
Betreff: Außenbereichssatzung "Feld", Gemeinde Waldburg - zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter folgendem Link erhalten Sie die Unterlagen zur Außenbereichssatzung "Feld" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemeinde Waldburg – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

https://bsieber.sharepoint.com/:f:/s/Beteiligungsversand/EimnzAiyS3hFhh4cIazSLlYBZAKs-90lZFYFWyzTlcS7aQ?e=4w7KRs

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

SIEBER CONSULT Sieber Consult GmbH; Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Daffner
Gesellschaftssitz: Lindau; Amtsgericht: Kempten (Allgäu) HRB 15447

[redacted]

Von: Info Sieber Consult
Gesendet: Dienstag, 4. Oktober 2022 11:32
An: [redacted]
Betreff: WG: Stellungnahme S01203739, VF und VDG, Gemeinde Waldburg, Außenbereichssatzung "Feld"

[redacted]

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Freitag, 30. September 2022 15:15
An: Info Sieber Consult <info@sieberconsult.eu>
Betreff: Stellungnahme S01203739, VF und VDG, Gemeinde Waldburg, Außenbereichssatzung "Feld"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Ingersheimer Str. 20 * 70499 Stuttgart

Sieber Consult GmbH - [redacted]
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (Bodensee)

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01203739
E-Mail: mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com
Datum: 30.09.2022
Gemeinde Waldburg, Außenbereichssatzung "Feld"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.09.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Wo der Süden am schönsten ist.

Landratsamt Ravensburg, Postfach 19 40, 88189 Ravensburg

Bau- und Umweltamt
Bauleitplanung, Klimaschutz und erneuerb.
[redacted]

Gemeinde Waldburg
[redacted]
Hauptstraße 20
88289 Waldburg

Aktenzeichen: BLP/2251/22/401-621.41-fB
Ihr Schreiben vom/AZ:

Datum: 05.10.2022

Außenbereichssatzung "Feld" und örtliche Bauvorschriften, Waldburg

Beteiligung der Behörden gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Allgemeine Einschätzung
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Verfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.

Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen

A. Bauleitplanung

Auf die ausführliche Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 26.09.2022 wird verwiesen. Die Punkte sind zu beachten.

B. Altlasten, Oberflächengewässer

[X] keine Anregungen

C. Landwirtschaft
[redacted]
Die Emissionen der Pferdehaltung sind für das Plangebiet nicht relevant.

D. Naturschutz

[redacted]

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Nach § 35 Abs. 6 BauGB sind für eine Außenbereichssatzung Voraussetzungen erforderlich. Es wird u.a. verlangt, dass die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, § 35 Abs. 6 S. 4 Nr. 1 BauGB. Dazu gehört auch die Vereinbarkeit einer möglichen Satzung mit einem Landschaftsschutzgebiet. Des Weiteren dürfen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter der Natura 2000-Gebiete (Schutz- und Erhaltungsziele) vorliegen.

1.1 Artenschutz, §44 BNatSchG

Im Geltungsbereich befinden sich mehrere alte, große Bäume und Gebäude. Artenschutzrechtliche Belange sind zu prüfen. Hierfür ist zumindest eine Relevanzbegehung durchzuführen; ggfs. können weitere Untersuchungen notwendig werden.

1.2 Natura 2000 Gebiete „Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg“, §§ 31, 33, 34 BNatSchG

Die Außenbereichssatzung „Feld“ liegt in der Nähe des o.g. Natura 2000-Gebiets (circa 110 m Entfernung).

Eine Außenbereichssatzung ist nur möglich, wenn keine Anhaltspunkte für eine (einfache) Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen (§ 35 Abs. 6 S. 4 Nr. 3 BauGB). Diese Prüfung kann nicht auf nachfolgende Baugenehmigungsverfahren verlagert werden.

Deshalb muss bei der o.g. Satzung sichergestellt sein, dass keine Anhaltspunkte (z.B. durch Licht, Lärm, Einleitungen in ein Gewässer, Emissionen etc.) für eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes bestehen. Hierzu sind im weiteren Verfahren Aussagen zu treffen. Bei der Abarbeitung können ggf. notwendige, artenschutzrechtliche Festsetzungen berücksichtigt werden.

1.3 Landschaftsschutzgebiet „Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt“, § 26 ff. BNatSchG

Auf Ebene der Außenbereichssatzung ist bei Lage in einem Schutzgebiet die mögliche Betroffenheit des Schutzzwecks der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu behandeln (= Prognose einer möglichen Betroffenheit notwendig). D.h. es dürfen keine „offensichtlichen Hindernisgründe“ mit dem LSG vorliegen. Nach Prüfung sind derzeit bei den o.g. Satzungen keine „offensichtlichen Hindernisgründe“ erkennbar. Es sind jedoch zur Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet entsprechende Festsetzungen zur Ausgestaltung (z.B. Außenbeleuchtung, Dach- und Fassadengestaltung etc.) notwendig.

Es wird folgende Festsetzung für die o.g. Außenbereichssatzung vorgeschlagen:

„Innerhalb des Geltungsbereichs von Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind Vorhaben nur zulässig, wenn Sie mit den Vorgaben der geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar sind. Vorhaben müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.“

Für das einzelne Bauvorhaben innerhalb einer Außenbereichssatzung ist weiterhin ein Baugenehmigungsverfahren notwendig, in dem u.a. die Erlaubnisfähigkeit nach LSG-Verordnung geprüft werden muss.

2. Anregungen und Bedenken

Erhalt von altem Baumbestand
Prinzipiell sollten wertvolle, alte Baumbestände erhalten werden. Ggf. können Erhaltungsgebote festgesetzt werden.

Insektenschutz
Hinsichtlich umliegender Schutzgebiete und dem Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs wird im Hinblick auf später folgende Bauvorhaben und evtl. Auswirkungen durch Licht oder Spieglungen empfohlen, Hinweise zum Insektenschutz in die Satzungen aufzunehmen:

3. Hinweise

Die weiteren Belange von Natur- und Landschaft (wie z.B. Eingriff -/Ausgleichsbilanzierung, Artenschutz) sind auf Baugenehmigungsebene zu prüfen.

E. Bodenschutz

[redacted]

Hinweise

Die Gemeinde Waldburg plant die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Teilort „Feld".
Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,93 ha. Ein Großteil dieses Bereichs ist bereits bebaut, die Einwirkfläche auf welcher in den Boden eingegriffen wird, ist nicht bekannt.
Auf die „Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung - Landkreis Ravensburg –Bodenschutz", Stand April 2022 wird verwiesen.

F. Grundwasser

[redacted]

Hinweise:

Grundsätzlich bestehen vom SB Grundwasser keine Bedenken gegen die Satzung.
Auf die „Erläuterungen und Hinweise für das Bauleitplanverfahren Landkreis Ravensburg" Stand April 2022, Grundwasser, wird verwiesen.

G. Abwasser

Hinweise

Für alle Erschließungen muss grundsätzlich die abwassertechnische Entsorgung sichergestellt sein. Die Entwässerung hat – wenn möglich – über ein modifiziertes System zu erfolgen. Vor der abwassertechnischen Erschließung ist die Notwendigkeit von Wasserrechtsverfahren zu prüfen. Werden Rechtsverfahren erforderlich, sind diese frühzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

H. Verkehr

[redacted]

Bedenken und Anregungen

<u>Sichtfelder:</u>
Die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtdreiecke sind nach der RAL dauerhaft zu gewährleisten und von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen, Erdwällen und dergleichen (auch Stellplätze) von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über der Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Ein Unternehmen
der EnBW

Netze BW GmbH · Postfach 12 55 · 88396 Biberach

Netze BW

Gemeindeverwaltung
Waldburg
Hauptstraße 20
88289 Waldburg

Name [redacted]
Bereich
Telefon
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben 05.09.2022

Datum 24.10.2022
Seite 1/1

Stellungnahme Außenbereichssatzung "Feld" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemeinde Waldburg - Unterrichtung auf Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir Stellung zu diesem Vorgang:

Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen

Haben Sie noch Fragen? Dann können Sie uns gerne anrufen.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 3. November 2022 13:12
An: [redacted]
Betreff: AW: ABS "Feld", Gemeinde Waldburg, frühzeitige Behördenbeteiligung, bitte um nachträgliche Stellungnahme

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Guten Tag [redacted]

zum Thema Geruch sollte es wenn etwas vom Landwirtschaftsamt geben.
Die L324 lässt sich mit Tabelle 1 der DIN 18005 Abstand größer 70m abarbeiten. Aber auch die Zahlen aus 2015 DTV_KFZ von 2569 und DTV-SV von 123 gezählt mit Bild A.2 sagen es passt.
Keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

LANDKREIS RAVENSBURG
Bau- und Umweltamt
Postfach 19 40
88189 Ravensburg

[redacted]

Wo der Süden am schönsten ist.

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 20. Oktober 2022 10:18
An: [redacted]
Betreff: ABS "Feld", Gemeinde Waldburg, frühzeitige Behördenbeteiligung, bitte um nachträgliche Stellungnahme

Hallo [redacted]

unser Büro hat für die Gemeinde Waldburg die frühzeitige Behördenbeteiligung zur Außenbereichssatzung "Feld" durchgeführt. Nach interner Rücksprache und Rücksprache mit Frau Hirlinger wurde unsererseits die Beteiligung der Gewerbeaufsicht versäumt. Könnten Sie uns zu dem genannten Projekt nachträglich Ihre Stellungnahme zukommen lassen?

Im Anhang finden Sie die entsprechende Unterlagen.

Herzliche Grüße

[redacted]

SIEBER CONSULT Sieber Consult GmbH; Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Daffner
Gesellschaftssitz: Lindau; Amtsgericht: Kempten (Allgäu) HRB 15447